



Kurzinformation

Erforderliche Mehrheit für die Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Europawahlgesetzes

Gefragt wurde nach der erforderlichen Mehrheit zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWahlG)¹ und des Europawahlgesetzes (EuWG)².

Bei Änderungen des BWahlG und des EuWG fasst der Bundestag seine Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der abgegeben Stimmen, Art. 42 Abs. 2 Grundgesetz (GG)³. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit sind gefasst, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen um mindestens eine übersteigt; Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht mit.⁴

1 Bundeswahlgesetz (abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/>).

2 Europawahlgesetz (abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/>).

3 Grundgesetz (in englischer Sprache abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html).

4 Brocker, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK, 45. Edition Stand 15.11.2020, Art. 42 GG, Rn. 19.